

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 81 (1984)

Heft: 12

Rubrik: Aus Kantonen und Gemeinden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen / eine Umfrage in den Kantonen, Stand 1. Juli 1984

Kanton	Kantonale Regelung	Regelung in einzelnen Gemeinden	Seit	Karenzfrist	Bevorschus- sung von Frauen- alimenten	Erfolglose eigene Inkasso- bemühungen als Voraussetzung	Einstellung bei Nichteingehen der Alimente	Kanton
ZH	ja	nein	1. 1.1982	nein	nein	nein	nein	ZH
BE	ja	nein		nein	nein	nein	nein	BE
LU ¹	nein	ja						LU
UR	—	—						UR
SZ	—	—						SZ
OW ²	nein	ja						OW
NW	ja	nein	1. 1.1980	nein	nein	nein	nein	NW
GL	ja	nein	1978	nein	nein	nein	nein	GL
ZG ³	ja	nein	1.10.1978	nein	nein	nein	ja (nach 1 J.)	ZG
FR	ja	nein	1. 5.1978	ja (6 Mte.)	nein	ja	nein	FR
SO	ja	nein	1. 1.1981	ja (6 Mte.)	nein	ja	nein	SO
BS ⁴	ja	nein	1. 1.1978	nein	nein	nein	s. Fussnote	BS
BL	ja	nein	1. 7.1984	nein	nein	ja	nein	BL
SH ⁵	ja	nein	1. 1.1979	nein	nein	s. Fussnote	nein	SH
AR	ja	nein	1. 1.1981	nein	nein	nein	nein	AR
AI	ja	nein	1. 5.1981	nein	nein	ja	nein	AI
SG	ja	nein	1. 1.1980	ja (2 J.)	nein	ja	nein	SG
GR ⁶	ja	nein	1. 1.1978	nein	nein	nein	nein	GR
AG	ja	nein	1. 7.1983	nein	nein	nein	nein	AG
TG ⁷	—	nein						TG
TI	ja	nein		nein	nein	ja	ja	TI
VD	ja	nein		nein	ja	nein	nein	VD
VS	ja	nein	1981	nein	ja	nein	ja (nach 1 J.)	VS
NE	ja	nein		nein	ja	nein	ja (nach 3 M.)	NE
GE	ja	nein		nein	ja	nein	ja	GE
JU	ja	nein	1. 1.1983	ja (3 Mte.)	ja	nein	nein	JU

¹ LU: Folgende Gemeinden haben die Alimentenbevorschussung eingeführt: Ebikon, Emmen, Horw, Kriens, Littau, Luzern und Sursee (mit einer Karenzfrist von 1 Jahr). Ein neues Sozialhilfegesetz für den Kanton Luzern, in dem eine kantonale Regelung der Alimentenbevorschussung enthalten sein wird, ist zurzeit in Vorbereitung.

² OW: Neues Sozialhilfegesetz tritt am 1.1.1985 in Kraft. Die Alimentenbevorschussung ist wie folgt geregelt: Kantonale Regelung: ja, Karenzfrist: nein, Bevorschussung von Frauenalimenten: nein, Erfolgreiche Inkassobemühungen als Voraussetzung: nein, Einstellung bei Nichteingehen der Alimente: nein.

³ ZG: Die Einstellung der Bevorschussung nach 1 Jahr ist wie folgt zu interpretieren: liegt der bevorschussbare Betrag unter den im Urteil festgelegten Unterhaltsbeiträgen, kann länger als 1 Jahr bevorschusst werden, nämlich bis zur Höhe eines Jahresbetrages des gerichtlich festgesetzten Betrages.

Der maximale bevorschussbare Betrag liegt bei 1/2 von Fr. 5700.—, Einkommensgrenze EL Waisen. Die Berechnung der Bevorschussung ist auf der Berechnung der Einkommensgrenze EL aufgebaut (Fazit: je geringer die Höhe der Bevorschussung, desto länger evtl. die Dauer).

⁴ BS: Die Bevorschussung wird i. d. R. für 18 Monate bewilligt; Verlängerung auf neues Gesuch hin. Das Recht auf Bevorschussung ist nicht vorhanden, wenn in dem der Beurteilung vorangegangenen Jahr nicht mehr als 1/3 der bevorschussbaren Alimente eingegangen war oder wenn die bevorschussten Alimente das 12fache der bevorschussbaren Alimente pro Kind überschreiten.

⁵ SH: Erforderlich sind «zumutbare Vorkehrungen» (§ 3 der Verordnung); in der Praxis werden an dieses Kriterium jedoch geringe Anforderungen gestellt. Die Behörde kann jedoch aufgrund der gesetzlichen Grundlage die Bevorschussung von «erfolglosen eigenen Bemühungen» abhängig machen.

⁶ GR: Das Gesetz über die Alimentenbevorschussung wird einer Revision unterzogen (siehe Artikel von R. Mittner in Nr. 12/83 dieser Zeitschrift, S. 178).

⁷ TG: Neues kantonales Sozialhilfegesetz in Vorbereitung.